

Grenzgängerbesteuerung Frankreich-Schweiz

Änderung der schweizerisch-französischen Vereinbarung über die Besteuerung der Grenzgänger vom 11. April 1983; Neuregelung ab 1. Januar 2008

Die obgenannte Vereinbarung wurde anlässlich eines Notenaustausches zwischen Frankreich und der Schweiz vom 05. und 12. Juli 2007 geändert. Ab 1. Januar 2008 wird für die französischen Grenzgänger, welche in den an Frankreich grenzenden Kantonen erwerbstätig sind, ein Bestätigungsverfahren eingeführt. Dieses Verfahren sieht folgende Neuregelung vor:

Auf der französischen Seite ist vorgesehen, dort bereits als Grenzgänger geltenden Personen automatisch eine Bestätigung über die steuerliche Ansässigkeit (Formular 2041-ASK) zuzustellen. Stimmen die darin aufgeführten Angaben mit den tatsächlichen Gegebenheiten nicht mehr überein (Adresse, aktueller Arbeitgeber), ist der Grenzgänger verpflichtet, das Formular 2041-AS neu auszufüllen und von der zuständigen Steuerbehörde (Centre des impôt) bestätigen zu lassen.

Ein Grenzgänger, welcher ab 1. Januar 2008 erstmals im Kanton Solothurn tätig wird, füllt ebenfalls das Formular 2041-AS aus und lässt es vom zuständigen Centre des impôts bestätigen.

Die Arbeitgeber erhalten vom Grenzgänger das erwähnte Formular im Doppel. Ein Exemplar ist für ihre Akten bestimmt. Das andere Formular ist zusammen mit den Lohnausweiskopien dem Steueramt des Kantons Solothurn, Quellensteuer, 4509 Solothurn, zuzustellen. Der Arbeitgeber wird wie bis anhin Ende Jahr aufgefordert, für die im Kanton Solothurn tätigen französischen Grenzgänger die Kopien der Lohnausweise (oder entsprechende Listen) einzureichen.

Französische Grenzgänger, welche ihrem Arbeitgeber diese Ansässigkeitsbescheinigung nicht bis Ende Dezember 2007 abgeben, sind ab dem 1. Januar 2008 an der Quelle zu besteuern. Zur Anwendung gelangen die ordentlichen Quellensteuertarife für ausländische Arbeitnehmer. Wenn die Arbeitgeber bis Ende Dezember 2007 keinen Tarif für das Steuerjahr 2008 erhalten, kann dieser beim Steueramt des Kantons Solothurn, Quellensteuer, Solothurn (032 627 88 18), bezogen werden. Die Tarife können auch im Internet unter: www.steuernamt.so.ch (Rubrik "Quellensteuer") heruntergeladen werden.

Steueramt des Kantons Solothurn